

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 208/2006 der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Änderung der Anhänge VI und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verarbeitungsstandards für Biogas- und Kompostieranlagen sowie der Bestimmungen über Gülle

(Amtsblatt der Europäischen Union L 36 vom 8. Februar 2006)

1. Auf Seite 28 muss es heißen:
 - a) Unter Abschnitt C Nummer 13a Buchstabe f erhält der letzte Satz des zweiten Unterabsatzes folgende Fassung:

„Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
 - b) Abschnitt C Nummer 14 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) betrachtet die Rückstände bzw. den Kompost als unverarbeitetes Material.“
2. Auf Seite 29 muss es heißen:
 - a) In Abschnitt D Nummer 15 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Fermentationsrückstände oder Kompost, der die in diesem Kapitel genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist erneut zu verarbeiten, im Fall von Salmonellen auch zu handhaben oder zu beseitigen gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde.“
 - b) In Anhang VIII, Kapitel III, Punkt II Abschnitt A Nummer 5 muss es heißen:
 - Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„5. Für das Inverkehrbringen von verarbeiteter Gülle und verarbeiteten Gülleprodukten gelten die in den folgenden Buchstaben a bis e genannten Bedingungen:“
 - Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Sie müssen mindestens 60 Minuten lang bei mindestens 70 °C hitzebehandelt worden sein und zur Verringerung Sporen bildender Bakterien und der Toxinbildung behandelt worden sein.“
 - Unter Buchstabe c erhält der erste Satz folgende Fassung:

„c) Die zuständige Behörde kann die Verwendung anderer als der in Buchstabe b beschriebenen standardisierten Verfahrensparameter zulassen, sofern ein Antragsteller nachweist, dass diese Parameter die Verminderung biologischer Risiken auf ein Minimum gewährleisten.“
3. Auf Seite 30 erhält Ziffer ii folgende Fassung:
 - „ii) Validierung des geplanten Verfahrens“
 - Unter Ziffer iii muss es im ersten Spiegelstrich heißen:

„— bei thermischen und chemischen Verfahren durch Verminderung von mindestens 5 log₁₀ von *Enterococcus faecalis* und Verminderung des Infektiositätstiters von thermoresistenten Viren wie etwa *Parvovirus*, wo sie als eine relevante Gefahr identifiziert werden, um mindestens 3 log₁₀;“
 - Der auf Ziffer v folgende zweite Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Einzelheiten über die relevanten Verfahrensparameter, die in einer Anlage verwendet werden sowie über sonstige kritische Kontrollpunkte müssen aufgezeichnet und aufbewahrt werden, so dass der Eigentümer, der Betreiber oder deren Vertreter sowie die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage überwachen können. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
 - Unter Buchstabe d erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„d) Repräsentative Proben der Gülle, die während oder unmittelbar nach der Verarbeitung aus der Anlage zur Überwachung des Verfahrens entnommen werden, müssen folgende Normen erfüllen.“